

Werk

Titel: Der das dritte, vierte und fünfte Buch Mose in sich fasset

Jahr: 1750

Kollektion: Wissenschaftsgeschichte

Werk Id: PPN318045818

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN318045818|LOG_0098

OPAC: http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=318045818

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen Georg-August-Universität Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen Germany Email: gdz@sub.uni-goettingen.de Jahr der Welt 2553.

deines Nachsten geheft, so magst du mit deiner Hand Alehren abreißen; aber mit der Sischel follt du nichts von dem Getreide deines Nachsten abhauen.

Es thaten also die Junger unsers Heilandes, in dem Falle, den die Evangelisten anführen r), nichts anders, als daß sie sich dieses gemeinschaftlichen Rechts bedienten, und indem sie unser Gesch als eine Erslaubniß erklärten, die man nicht auf die Juden allein

einschränken musse, so wußten die Pharisker nichts darwider einzuwenden. Patrick, Parker.

o) Vid. Selden, de I. N. et G. Lib. 6. c. 2. p) Vid. Euseb, Praep, Enang. Lib. 13. c. vlt. q) Antig. Lib. 2. c. 8. r) Matth. 12, 1. Marc. 2, 23. Luc. 6, 1.

Das XXIV. Capitel.

In diesem Capitel sind verschiedene Gesetze enthalten. I. Von der Whescheidung, v. 1=4. II. Von den Freyheiten neuer Ebeleute, v. 5. III. Von der Art und Weise, wie man von Armen Psänder nehmen soll, v. 6. IV. Von denen, welche Menschen stahlen und sie verkausten. v. 7. V. Von dem Aussage. v. 8. 9. VI. Von der Art und Weise, wie man Schulden, vornehmlich von armen und bedrängten Schuldnern einsordern soll, v. 10=13. VII. Von dem Lohne der Arbeitsleute, und wie man mit ihnen umgehen soll, v. 14. 15. VIII. Von der Villigkeit bey dem Rechtsprechen. v. 16=18. IX. Und wie man zur Zeit der Erndre sur die Armen sorgen soll, v. 19=22.

enn jemand ein Weib genommen, und sich mit ihr verehlichet hat, und es trägt sich zu, daß sie keine Gnade vor seinen Augen findet, weil er etwas unanskändis

v. 1. Matth. 5, 31. c. 19, 7. Marc. 10, 4.

aes

B. 1. ... weil er etwas unanständiges an ihr wahrgenommen hat. Auf diese Art übersetzen die 70 Dolmetscher das Bebraische, in welchem es nach dem Buchstaben heißt, Ervathedabar; das ift, eine Bloffe der Sache. Was muß man aber darunter versteben? Es ift gang gewiß weder der Chebruch, noch ein anderes grobes Laster, als z. E. die Abgotte= ren, der Abfall von der Religion, oder ein anderes von dieser Art: denn deraleichen Laster wurden mit dem Tode bestraft. Wir sind auch nicht der Mennung der= jenigen Rabbinen, welche Schüler des Zillel find s), zugethan, als welche glauben, Mofes erlaube die Chescheidung um der geringsten Urfachen willen, megen alles desjenigen, was einem Manne an seiner Frau misfallen konnte, und wenn er nur den geringsten 216: scheu vor ihr hatte, so daß, nach der Mennung die= fes berühmten Lehrers, ein Mann, welcher fich gerne von seiner Frau scheiden wollte, keine andere Ursache, als seinen Abscheu, anführen dürfte t). Allein es ist dieses eine Meynung, die man nicht behaupten kann, und ob fie gleich von den meiften Juden ift angenom: men worden, so wird fie doch von unserem Beilande schlechterdings verworfen u). Die Schuler Des Sammai, und nebst ihnen Abarbanel, welche weit vernünftiger find, muthmaßen, man muffe bier un= ter einer unanständigen Sache, entweder eine unehrbare Aufführung, eine unanständige Art sich zu fleiden, buhlerische Geberden, mit einem Worte, ju wenig Schamhaftigkeit und ju viele Frenheit, oder einen betrachtlichen Rebler, entweder in Unsehung des Herzens, als z. E. ein zanksüchtiges Wesen und eine unerträgliche Aufführung, oder in Unsehung des Lei-

bes, als aussakig senn, und es verheelet haben, einen stinkenden Oden haben, und so ferner, verstehen. Dies ses ist die Mennung des Ainsworth, Polus, Kide der und Patrick. Man' fann in der That die in dem Grundterte befindlichen Borte (welche, in einer schändlichen Sache, übersett werden konnen), von der Unbescheidenheit im Reden und in der Aufführung Wenn nun den Mannern die Frenheit verstattet wird, daß sie sich, um etwas unanständie gen willen, von ihren Weibern Scheiden durfen, so wird der Gesetzeber diese Absicht daben haben, daß die Weiber, welche nicht gar zu eingezogen, sondern allzusven leben, sich hüten und in Acht nehmen sollen, weil sie sonft von ihren Mannern einen Scheidebrief erhalten mochten, deren Meigung und Liebe natur licher Weise nicht größer, als ihre Bescheidenheit und Tugend, seyn konnte. Wenn man diese Erklarung annimmt, so erkennet man auch gar bald, wie richtig die Antwort war, welche Jesus den Pharisäern auf folgende Frage ertheilte: Warum hat denn 1130ses befohlen, einen! Scheidebrief zu geben, und ein Cheweib zu verstoßen! Es ist, spricht er zu ihnen, um eures Zerzens Zärtigkeit willen geschehen, daß euch Moses erlaubet hat, euch von euren Weibern zu scheiden: im Unfange aber war es nicht also. Und ich sage euch, wer sich von seinem Weibe scheidet, es sey denn um Bus rerey willen, und beirathet eine andere, der bes gehet einen Chebruch ... x). Allgem. Weltbiff III. Theil, 156. S. 2c. Mus diefen Worten erhellet gang deutlich, daß unfer Gefet fein Gebot, fondern eine Erlaubniß, eine Nachficht des Gesetzgebers ist 991);

(991) Die Pharisaer bekannten es selber: Moses hat zugelassen, einen Scheidebrief zu geben, Marc. 10, 4. Watthaus hat zwar c. 19, 7. ihre Meynung also ausgedruckt: warum hat denn Moses geboton; ges an ihr wahrgenommen hat; so soll er einen Scheidebrief schreiben, und ihr geben, vor und Ehristi Geb.

2. daß diese Erlaubniß, welche der ersten Einsetzung des Shestandes Sintrag thut, den Israeliten nur wegen der Zärtigkeit ihres Zerzens, und um größern Unordnungen zuvorzukommen, zugestanden ward; 3. daß sie die Shescheidung um unanskändiger Dinge willen geschehen ließ, welche von demjenigen unterzichieden waren, was Christus hier Zurerey nennet, worunter die meisten Ausleger den Shebruch verstezhen y). Wir können uns hierben nicht länger auslehen, daß wir viese Vetrachtungen von einem gewissen, daß wir diese Vetrachtungen von einem gewissen Ausleger entlehnet haben, welcher sie an dem Orzte, den wir unten auzeigen werden, weitläuftiger auszeschiert hat. Dieser Ausleger ist der Whitby z).

s) Man findet bie Mennungen verschiedener iddischer Schulen von den Urfachen der Chescheidung weit: lauftig angeführt in bem Selden, de Vxor. Hebr. Lib. 3. c. 18. fegg. und in der gelehrten Abhandlung bes I. Buxtorf. de Sponfalib. et Dinort. t) Ita Philo et Iosephus, apud Cleric, u) Matth. 5, 32. und an andern Orten mehr. x) Matth. 19, 7. 8. 9. y) Es ift dieses die Dennung des be-ruhmten Canglers der Universität Tubingen, des Berrn C. M. Pfaff, in einer lateinischen Differtation über 3 Mof 18, 6. und von der Chescheidung, welche im Jahre 1742. zu Tübingen zum andern male ift gedruckt worden. Es ist auch die Mey-nung des berühmten Wosheims, in einer Differtation, de Divortio, welche im Jahr 1739. 3u Jena wieder ist aufgelegt worden; es war auch die Meynung des gesehrten Hrn. I. S. Buddans, in seiner Theol. Moral. Part. 2.c. 3. §. 6. Der Dr. Whithy ist anderer Meynung, und versichet unter der Jurerey nichte, als die Unreinigkeit; welches aber nicht gar ju mahrscheinlich ift, wie man folches gar leicht zeigen tonnte. z) Heber Matth. 19, 7. 8.

So soll er einen Scheidebrif schreiben, und ihr geben. Es mochte nun eine Frau ihrem Manne missällig seyn, aus was für einer Ursache sie wollte, so war doch dieses Seseh für sie allemal sehr gut a). Es befreyete sie von dem Berdrusse sich verachtet zu sehen, oder daß ihr etwan übel begegnet würde, oder, welches noch schlimmer wäre, daß ihr Mann eine an-

bere nahme, und ihr dieselbe in dem Sause vorzoge. Es giebt Gelehrte, welche behaupten, die Cheschei= dung hatte icon vor dem Gefege ftatt gehabt. Ginige Stellen der beil. Schrift Scheinen Belegenheit zu geben, folches ju glauben b) 992); und wenn man die= ses voraussett, so konnte man sagen, Moses seke den Gebrauch derfelben aus Gefälligfeit gegen eine Giewohnheit fort, welche, weil sie sehr alt war, nicht an= ders, als mit vieler Dube, wurde haben konnen ab= geschafft werden. Patrick. Die Juden fagen, ber Abraham hatte die Hagar, und Mofes die Zipora verstoßen; und hieraus schlüßen sie, die Chescheidung. welche alter als dieser Gesetzgeber ware, ware seit der Beit, außer dem Chebruche, noch in verschiedenen ans dern Källen mehr erlaubt gewesen. Allein anger dem, daß die Hagar nicht Abrahams Weib war, so war ihre Ausstoftung nichts weniger, als eine Chescheidung, weil sie in den folgenden Zeiten zu Gna= den angenommen ward 993), und weil nicht ihre eis gene, fondern ihres Sohnes uble Aufführung, zu ih= rer andern Berftogung Gelegenheit gab c). die vermennte Chescheidung des Mose mit der Zipora, oder wie andere sagen, mit der Tharbis, der Tochter des Koniges in Aethiopien, die Josephus zu die= ses großen Gesetzebers Frau gemacht hat, und von welcher 4 Mos. 12, 1. geredet werden foll, anbetrifft, so ist dieses eine erdichtete Sache, welche nicht wider= legt werden darf. Wir finden also nichts, um welches willen wir glauben follten, daß die Chefcheidung schon seit den Zeiten der Vatriarchen ware eingeführt gewesen. Allgem. Welthift. III. Theil, 156. S. Seldenus merket an, daß man von der Zeit an, da Moses die Chescheidung erlaubte, binnen sieben hun= dert Sahren, nicht ein einiges Erempel eines Suden fande, der fich diefer Erlaubniß bedienet hatte, und daß auch seit dieser Zeit, welche in die Zeiten des Jesaias einfallt, die Erempel sehr sparsam gefunden wurben. Er fagt ferner, man hatte, feit der Errichtung der romischen Republik, in den ersten funf Sahrhunderten daselbst nichts von der Chescheidung gewußt d).

boten! Allein das Wort, Gebot, wird manchmal auch von einer Erlaubnis des Gesetzgebers gebrauchet, wie denn unser Beiland selbst eben diese Julassung ein Gebot genennet hat, Marc. 10, 5. Und in so fern hat auch eine solche Erlaubnis die Kraft eines Gesetzes, weil 1) andern damit untersaget wird, den Menschen abzuhalten, wenn er das thun will, und weil 2) in Ansehung des Menschen, dem dergleichen Erlaubnis gezgeben wird, dieselbe mit gewissen Bedingungen eingeschränket ist, wie hier die eine Bedingung im 1. v. und die andere im 4. v. anbesohlen wird.

(992) Alle die angeführten Stellen konnen füglich so erkläret werden, daß sie sich auf diese Verordnung beziehen, obwol dieselbe damals noch nicht gegeben war: denn es ist die Rede von dem, was ins kunftige beobachtet werden soll. Christis sagt: 1730ses hat euch erlaubt. Er gedenket nichts davon, daß vorher schon eine solche Gewohnheit eingeführet gewesen. Er giebt auch keine andere Ursache an, als diese: um eurer Zerzenshärtigkeit willen.

(993) Bornehmlich aber deswegen, weil sein Umgang mit der Hagar nicht eine eigentlich so genannte Ehe war, welche in einer unzertrennlichen Berbindung auf die ganze Lebenszeit bestehet.

Jahr und wenn er ihr denselben in die Hände gegeben hat, so soll er sie aus seinem Hause gehen der Welt lassen. 2. Und wenn sie aus seinem Hause gegangen ist, und hat sich, nachdem sie hin2553.

Sindem fie mit den Ginschrankungen und der Borfich: tigfeit, welche fich in unferm Gefete befinden, erlaubt wird, fo fann man fagen, Mofes habe fie zu verhin: bern gesucht: Denn weil die Manner eine ordentliche Schrift ausstellen mußten, wenn fie fich von ihren Beibern scheiden wollten; so nothigte er fie der Sache nachzudenken, und verhinderte, daß fie nicht, jum Schaden ihrer Ehre und ihres mahren Rugens, ben erften Bewegungen des Borns, fondern vielmehr ih: Unterdeffen fonnte rer Vernunft folgten. Patrick. Dieses nicht hindern, daß nicht die Chescheidungen in den letten Zeiten ben den Juden etwas fehr gewöhn: liches gewesen waren. Die Propheten ruckten ihnen Dieselben oftmals vor e). Allein das Nebel ward im= mer großer, und die Juden scheibeten fich zu Chrifti Beiten um der geringften Urfachen willen von ihren Ein Scheidebrief war auf folgende Urt Weibern. abgefaßt: Un dem und dem Tage, Monate und Jahre, verstoße ich, der und der, an dem und dem Wrte, an, oder nabe bey diefem und diefem Bluffe, aus meinem eigenen und freyen Willen, dich, die du mein Eheweib gewesen bift, ich ents ferne dich von mir, ich fette dich in greybeit, und erlaube dir, in Jukunft hinzugeben, wobin du willt, und zu beivathen, wen du willt; und dieß ift mein Scheidebrief, welcher nach dem Gesetze Mosis und Israels eingerichtet ift. Ein folder Brief war von zween Zeugen, in Segenwart aween anderer, unterzeichnet f).

a) Vid. Hammond's Answer to six Queries, Q. 3. c. 2. b) 3 Mos. 21, 14. c. 22, 13. 4 Mos. 30, 10. c) Man vergleiche 1 Mos. 16, 1. zc. und c. 21, 9. zc. d) Selden. de Vxor. Hebr. Lib. 3. c. 17. 19. 24. e) Mich. 2, 9. Malach. 2, 14. zc. f) Vid. Selden. et Buxtors, vbi sip.

Es wird gefraget: Ob die Weiber, wenn sie gleiche Ursachen gehabt hatten, sich auch von ihren Mannern hatren scheiden können? Allein es scheinet nicht, daß ihnen Moses solches erlandt hatte. Josephus ist so wenig geneigt es zu glauben, daß er behauptet, ein Weib, das ihr Mann verlassen hatte, könnte sich nicht einmal eher wieder verheirathen, als dis sie ganzlich von ihm ware geschieden worden. Er sagt ferner, die Schone, die Schwester herodis des Großen, ware die erste gewesen, welche sich unterstanden hatte, ihren Mann zu verstoßen, und deren Erempel gar bald vie-

le andere nachgefolget waren, welche dieser Geschichts schreiber gleichfalls namhaft macht g). Allgem. Welthist, ebendas.

g) Antiqu. Lib. 15. c. 11, Lib. 18, c. 7, Lib. 20. c, 15, et in Vita.

Und wenn er ihr denselben in die Bande ace geben hat, so foll er sie aus seinem Bause geben lassen. Sammond h) siehet diese lettern Worte, er foll sie aus feinem Zause geben lassen, als eis nen Befehl an den Mann an, vermoge welches er fei: ner Frau so viel mitgeben foll, daß sie auf ihrer Reise davon leben, und sich an den Ort, wohin sie will, begeben kann. Das griechische Wort, welches mit den in dem Grundterte befindlichen Worten übereinkommt, bedeutet, nach feiner Meynung, an einigen Orten des neuen Testamentes so viel, als einen Jehrpfennig mitgeben, oder machen, daß es an nichts man: geln moge i) 994). Allein es ist gewiß, daß, nach der judifchen Gewohnheit, eine Frau, fobald fie ihren Scheidebrief erhalten hatte, als eine folche angesehen ward, die von ihrem Manne geschieden ware. Im übrigen aber erblicket man in diesem allen weiter nichts, als eine bloße Erlaubniß, feinesweges aber einen Be-Die Juden, welche zu den Zeiten unferes Beis landes lebten, bemührten fich vergeblich, das Gegen: theil zu behaupten, Matth. 19, 7. Sie reden an eis nem andern Orte selbst nicht anders davon, als von einer Erlaubnif, die ihnen Mofes zugeftanden hatte, Marc. 10, 4. und wenn man alle Worte des Gesches genau erwäget; so will es so viel sagen: Wenn sich ein Mann von feinem Beibe scheidete, wie man ihm denn folches zu thun erlaubte, fo konnte fich ein fol: ches Beib wiederum an einen andern verheirathen; wenn aber biefer neue Dann fturbe 995), fo tonnte fie mit dem erftern Manne nicht wieder in den Chestand treten k). Polus, Kidder, Patrick, Parter.

- h) Vbi sup. i) 1 Cov. 16, 6.11. Tit. 3, 13. k) Vid. Buxtorf. de Sponsalib. et Dinort. p. 107. 108. 113.
- B. 2. Und wenn sie ... sich ... an einen and dern Mann verheirathet. Durch den Scheidelbricf ward das Band der She völlig zertrennet; die verstoßene Frau hatte eben so viel Frenheit, als wenn sie eine Witwe gewesen ware. Rur mußte sie inbegden Fällen wenigstens neunzig Tage warten, ehe sie sich wieder verheirathete, damit sie nicht etwan von dem

(994) Weder das hebraische nicht, noch das griechische exassedde, hat jemals diese Bebeutung. Hate te man von den lectern ein Erempel aufzuweisen, so würde es mit den erstern nicht übereinsommen. Wenn mit in verbunden wird, alsdern beziehet es sich an manchen Orten auf die Arbeit, anderstwo auf Scharden, ober auf Steafen und Züchtigungen, manchmal auch auf Wehlthaten, die man einem Dürftigen erzeiziet, wie Sprüchw. 31, 20. In den angesührten Stellen des neuen Testaments stehet ein anderes Wort.

(995) Olas orch in dem Falle, wenn ihr anderer Mann sich gleichsalls von ihr scheibete; denn bepoes

rent hier pastonallich bestimmet.

3. Und dieser lettere Mann wird acgangen ist, an einen andern Mann verheirathet; ihr gram, und schreibet ihr einen Scheidebrief, und giebt ihr denfelben in die Hand, und ChriftiGeb. laffet fie aus feinem Saufe geben, oder Diefer lettere Dann, der fie jum Weibe genoms 4. Go kann fie ihr erster Mann, der sie verstoßen hatte, nicht wies men hatte, stirbt: Der jum Weibe nehmen, nachdem er Urfache gewesen ift, daß sie sich verunreiniget hat: Denn das ist ein Gräuel vor dem Herrn. Du sollt also keine Sunde auf das Land laden, das dir der Herr dein Gott zum Erbtheile giebt. 5. ABenn fich jemand vor kurger Zeit verheirathet hat, so soll er nicht in den Krieg ziehen, und man foll ihm nichts auflegen;

Vor

dem erften Manne schwanger seyn mochte. Allgem. Wenn nun bas Chewelthist. ebendas. 158. S. band durch die Chescheidung, um der Ursachen willen, von welchen wir bisher geredet haben, getrennet ward; so geschahe es um so viel mehr des Chebruchs wegen. Muf diefe Art hat unfer Beiland die Sache entschie= den. David Chytraus führet, indem er diese Materie abhandelt, einen Ausspruch des Lutherus, Po: meranus und Melanchthon an, welcher gelesen zu werden verdienet. Patric.

B. 3. 4. Und dieser letztere Mann . . . lässet sie aus seinem Zause geben, oder ... fliebt; so kann sie ihr erster Mann ... nicht wieder zum Weibe nehmen. Es war dieses eine gerechte Stra: fe für feine Leichtsinnigfeit, und man fann die Beisheit dieses Verbotes ohne viele Muhe einsehen. 1. Es war ein Mittel, wodurch verhindert werden fonnte, daß fich die Manner nicht fo leicht von ihren Bei: bern scheideten. 2. Die Weiber wurden badurch verfichert, daß fie nicht wieder in ihre vorige Sclaveren gerathen wurden, wenn fie fich etwan durch Berfpredungen dazu mochten verleiten laffen. 3. Auf diese Art ward eine unzüchtige Lebensart verhütet, von welcher die Chescheidung der Deckmantel wurde gewesen senn, wenn es der Wesetzgeber nicht hatte zu verhindern gesucht, indem er gesagt, es wurde ein Gränel in feinen Angen feyn, wenn jemand eine geschiedene Frau wiedernahme. Bidder. Seldenus merfet an, daß der Mahometh, welcher soust die ju: difchen Gebrauche gar oftmals nachaffet, feinen Un: hangern erlaubet habe, ihre Weiber nach geschehener Chefcheidung wieder zu fich zu nehmen, und wenn fie auch gleich drenmal von ihnen wären geschieden worden I). Patrick.

1) De Vxor. Hebr. Lib. 1. c. 11. p. 55. Calmet führet eine Stelle and ber P Hiftoire de Louis XI. (p. 72.) par le Sire de Joinville, au, aus welcher gerade das Gegentheil erhellet.

Machdem er Ursache gewesen ist, daß sie sich verunreiniget hat. Die Uebersehung des Onkelos und der 70 Dolmetscher, welche also lautet, nachdem sie sieh verunreiniget bat, ist zwar mehr nach dem Buchstaben eingerichtet; allein die unfrige leget den Nachdruck des Grundtertes weit besser vor Augen. Es ist aber die Krage: Auf was für eine Art eine geschiedene Frau durch die andere Heirath uns

rein ward? Damit wir es furz sagen mogen, so halten wir dafür, daß diefer Ausdruck nichts anders anzeige, als daß fie in Unsehung ihres erften Man= nes eine verbotene Sache ward, sobald fie, nach ihrer Berftogung, einen andern Mann geheirathet hatte. Es ift nicht anders, als ob Mofes gefagt hatte: "Er fann fie nicht wieder zur Frau nehmen, weil er "felbst Schuld daran ift, daß sie in Unsehung feiner "gleichsam eine von den unreinen Sachen geworden "ift, die man nicht anruhren darf. " Rach der Sprache der Juden ward alles Berbotene für unrein ge= Die Turfen find halten m). Kidder, Patrick. nicht die einigen, welche in diesem Stucke nicht fo gartlich gewesen find; man findet ben verschiedenen alten heidnischen Bolfern, befonders ben ben Laceda= moniern, gewiffe Gebrauche, welche gerade wider das mosaische Gesetz find. Als fich einsmals ein gewisser Fremder verwunderte, daß man ben ihnen von feinem Chebruche reden horte; so gab man ihm jur Untwort, es ware auch nicht wohl möglich, weil es etwas fehr gemeines ware, daß bie Manner ihre Beiber andern Mannern lieben n). Parker.

m) Man febe Richt. 13, 7. und Apostelg. 10, 14. n) Vid. Grot. in loc.

Denn das ist ein Gräuel vor dem Zerrn. "Er wurde etwas thun, das in Gottes Augen hochftofchandlich ware, wenn er fie vom neuen wiederum Abarbanel behauptet, es "jum Weibe nahme. " ware ben den Megyptern gewöhnlich, daß fie gar oftmale eine Beranderung mit den Beibern vorhatten, und diejenigen, von welchen fie fich gefchieden hatten, wieder zu fich nahmen, welches zu vielen Unordnun= gen Gelegenheit gabe. Die Urt und Beife, wie Do= ses alles dieses ausdruckt, scheinet anzuzeigen, daß, wenn eine geschiedene Frau in diesem Zustande ver= bliebe, ohne sich wieder zu verheirathen, sie ihr erster Mann wieder zu fich nehmen konne o). Patrick.

o) Dices ift auch die Mennung bes Grotius, und verschiedener anderer Gelehrten.

B. 5. Wenn fich jemand vor kurzer Jeit verbeirathet bat. Die Juden nehmen von diefer Frey: heit nur diejenigen aus, welche geschiedene Beiber bei= ratheten. Patrid.

Man So soll er nicht in den Krieg ziehen. febe die Anmerfungen ju dem 7. v. Des 20. Cap. Patr.

Und

Jahr der Welt 2553. fondern er soll in seinem Hause ein Jahr lang davon fren senn, und sich mit dem Weibe, das er genommen hat, vergnügen.
6. Man soll nicht die benden Mühlsteine, auch nicht einmal den obersten Mühlstein, zum Pfande nehmen, weil man das Leben seines Nachsten zum Pfande nehmen würde.
7. Wenn man einen findet, der an der Person eines seiner Brüder unter den Kindern Ifrael einen Raub begangen, und ein Gewerbe damit getrieben, und ihn verkauft hat; so soll ein solcher Dieb sterben, und du sollt das Böse von dir thun.
8. Habe auf die Plage des Aussaßes Acht, damit du alles genau bevbachsten und thun mögest, was euch die Priester, die von dem Geschlechte Levi sind, sehren: Ihr

Und man soll ihm nichts auflegen. Nichts, das ihn nothiget, sich von seinem Beibe zu entfernen,

und es zu verlassen. Polus.

Sondern er soll ... sich mit dem Weibe, das er genommen hat, vergnügen. Er soll beständig ben ihr senn, und durch seine Bemühungen und Gesfälligkeiten ihre Neigung zu gewinnen suchen, und dadurch alle dem, was zur Shescheidung Gelegenheit geben könnte, und der Eisersucht, welche seine Abwesensheit erwecken könnte, zuvorkommen. Patrick, Parker.

B. 6. Man soll nicht die beyden Mühlsteine 1c. Dieses Gesetz ist mit demjenigen, welches wir
ben 2 Mos. 22, 26. 27. erkläret haben, von gleicher Beschaffenheit. Es soll Gedanken des Mitleidens, der
Gutthätigkeit und der Geduld gegen die Armen erwecken, wie sich Maimonides ausdruckt p). Patrick.
p) More Nev. Part. 3. c. 39.

Weil man das Leben seines Machsten zum Pfande nehmen würde. Man wurde ihm das Brodt aus der Hand nehmen, und ihn der Mittel berauben, sich seinen und der Seinigen Unterhalt zu verschaffen. Aus eben dieser Ursache war es auch zu Nom verboten, einem Ackersmanne seine Ochsen, oder seinen Pflug zu nehmen, um ihn dadurch zur Bezahlung seiner Schulden zu nöthigen. Wer dieses Geseh der Juden übertrat, der ward verurtheilt, gegeißelt zu werden. Patrick, Parker.

Aub begangen, ... so soll ein solcher Dieb stersben. Man sehe, was wir ben 2 Mos. 21, 16. gesagt haben. Ein Mensch, welcher dem Vaterlande einen Bürger raubte, und daben so grausam war, daß er ihn verkaufte, und sein Leben lang zu einem Stlazven machte, verdiente keine geringere, als die Tozdesstrase. Draco verdammte alle Räuber zum Tozde. Solon verwandelte diese Strase in eine Geldbusse, welche sich entweder noch einmal so hoch belief, als der Werth der gestohlnen Sache, oder doch wenigstens sehr beträchtlich war.

andern, daß er diejenigen weit schärfer strafte, welche Mist stablen, weil er in einem so unfruchtbaren Lande, als das atheniensische Gebiete mar, allerdings et= was fostbares war. Um so viel mehr verdiente ein Mensch, welcher so gottlos war, und einen andern Menschen stahl, sehr scharf gestrafet zu werden; wie ihn denn auch die atheniensischen Gefete, nach dem Berichte des Xenophon, jum Tode verdammten. Das merkwürdigste daben ift dieses, daß es schonge= nug war, einen Oflaven ju verführen, ihn zu bereden, daß er das Baus seines Herrn heimlich verlas sen mochte, und ihn zu verbergen, um unter die Menschenräuber gerechnet zu werden. Wir haben diese Unmerkung dem Petit zu danken, welcher fie mit dem Zeugnisse des Pollux und einiger anderer alten Schriftsteller unterftust a). Bielleicht ward auch, vermoge des mosaischen Gesetzes, nicht nur berjenige, welcher einen von seinen Brüdern stahl, sondern auch der, welcher einen Profelyten, oder einen Gfla: ven eines Kremden raubte, auf aleiche Urt am Leben gestraft. Wir sind febr geneigt es zu vermuthen, Pas trict 996).

q) Comment. in Leg. Attic. tit. 5. p. 533.

Und du sollt das Bose von dir thun. Man sehe Cap. 13, 5. c. 17, 7. c. 19, 19. 2c. Moses bedienet sich eines solchen Ausbrucks niemals, als wenn er von einem großen Laster redet. Patrick.

A. 8. Zabe auf die Plage des Aussatzes Acht, 2c. Man sehe unsere Erklärung über das 13. und 14. Cap. des 3 B. Mose. Es würde etwas unnöthiges sehn, wenn wir hier die Anmerkungen wiederholen wollten, welche wir daselbst über den Ausssatz, und über das Amt der Priester gemacht haben, welche diesenigen, die damit behaftet waren r), nicht heilen durften, sondern sie von den übrigen Israeliten, damit sich das Uebel nicht weiter ausbreiten möchte, absondern, und ihnen, nachdem sie der Herr geheilet hatte,

(996) Man kann dieses mit völliger Gewißheit behaupten, weil 1) aller Raub und Diebstahl, vornehmslich aber der Menschenraub und Diebstahl, als eines der größten und der menschlichen Gesellschaft schädlichsten Berbrechen, wider das Recht der Natur streitet; weil auch 2) in dem Parallelorte, 2 Mos. 21, 16. überhaupt und ohne Ausnahme gesagt wird: Wereinen Wenschen stiehlet und verkaufet, der soll des Todes sterben; da ohne Zweisel ein jeglicher Mensch zu verstehen ist, wie eben daselbst im 12. B. wer einen Wenschenschläget, daß er flirbet, der soll des Todes sterben.

Dor

1451.

188

follet euch bestreben, dassenige zu thun, was ich ihnen geboten habe. 9. Erinnere dich dessen, was der Herr dein Gott an der Maria auf dem Wege that, nachdem ihr aus Aes Christi Geb. 10. Wenn du von deinem Rachsten etwas, das er dir schuldig anpten gezogen waret. ift, mit Recht zu fordern haft; so follt du nicht in sein Haus geben, sein Vfand zu bolen: II. Sondern du follt außen stehen bleiben, und der Mann, von welchem du die Schuld 12. Und wenn der Mann arm ist; so sollt forderst, soll dir das Pfand heraus bringen. Du dich nicht schlafen legen, und sein Pfand ben dir behalten: 13. Sondern du sollt ibm das Pfand wiedergeben, sobald die Sonne untergegangen ift, damit er in seinem Rleis De schlafe, und dich segne: Und das wird dir vor dem Beren deinem Gott zur Berechtiakeit

hatte, die Art und Beife ihrer Reinigung vorschreis ben mußten. Patrick.

r) Grotius, welcher glaubt, die Priefter hatten die Ausfanigen beilen muffen, feset bingu, fie batten bie Urzenenfunft erlernet.

B. 9. Erinnere dich dessen, was der Berr dein Gott an der Maria w. Moses will gleichsam fagen; "Beil fich fo gar die Maria, als fie mit dem "Ausfage behaftet war, den Gefeken der Reinigung "unterwerfen, und eine Zeitlang außer dem Lager "aufhalten mußte s); fo mag fich ja niemand einbil-"ben, daß er in diefem Stucke fren fenn und fich den "gottlichen Berordnungen nicht auf das genaueste "werde unterwerfer muffen t),. Man kann auch diese Begebenheit, deren Moses hier gedenket, gar wohl als ein Benspiel der Strafen ansehen, die man fich zuziehet, wenn man fich weigert, feiner rechtmäßi= gen Obrigfeit zu gehorchen. Minsworth, Polus, Ridder, Patrick.

t) 3 Mof. 13, 4. 5. 45. 46. s) 4 Mof. 12, 15.

B. 10:13. Wenn du von deinem Machsten w. Diese vier Verse scheinen versetzt zu senn. Sie ge= horen eigentlich zu dem 6. v. von welchem sie eine Fortsetzung und weitere Ausführung find. Pyle 997). Gott befiehlet barinnen, wenn man den Armen ae: lieben bat, und um mehrerer Sicherheit willen ein Pfand von ihnen nehmen will; so soll man 1. nicht in ihr Baus geben, und fich in demfelben das Pfandaussuchen; 2. man soll außen warten, bis der arme Schuldner das Pfand bringet, welches er zur Versi: derung geben will; 3. wenn diefes Pfand eine Sa= de ift, die er zu feinem Unterhalte, oder gur Erhaltung feiner Gefundheit nothig bat, fo foll man ihm daffelbe alle Abende vor Sonnenuntergange, wieder= geben. Man febe 2 Mof. 22, 26. 27. Der 3weck dieser Berordnungen ift leicht einzusehen. Der Se= fetgeber wollte dadurch ben den Reichen Leutseligkeit und Mitleiden erwecken, und verbindern, daß fie den Urmen nicht auf Pfander leihen mochten. Polus. Patrick. Die jubischen Lehrer setzen bingu: wenn jemand wider diese Gesetze handelte, und das Pfand, bas er von einem Urmen genommen hatte, wegtom: men oder verbrennen ließe; so mußte er es nicht nur gedoppelt wieder erstatten, sondern er wurde auch noch dazu gegeißelt u). Uinsworth und Parker.

u) Maim. Oper. Tom. 4. Tract. de debit. et credit. c. ?. 9. 4.

Und das wird dir vor dem Zerrn deinem Bott zur Gerechtiakeit gereichen. Die 70 Dol: metscher überseben: 3um Allmosen, gleich als ob Mofes fagte: "Das wird ben Segen Gottes über bich "bringen, welcher ein folches Verhalten, als ein Berf "der Gutthatigfeit und des Allmosens ansehen, und "es bir vergelten wird,. Es ift befannt, daß das Wort Berechtigkeit diese Bedeutung gar oftmals in der heil. Schrift hat x). Maimonides behauptet so gar, das Wort Tedetab, oder Berechtigkeit wer= de in der Sprache der Propheten niemals gebraucht, um dadurch diese Tugend anzuzeigen, welche unter andern darinnen bestehet, daß man dasjenige, was man schuldig ift, wiedergiebt, oder bezahlt; sondern es bedeute daselbst allemal diejenige Tugend, welche darinnen bestehet, daß man blog aus Gutigfeit und Großmuth autes thut 998). Es bedeutet alfo, nach

(997) Diefes Gefes hat zwar mit jenem im 6. v. einige Aehnlickfeit; es ift aber doch ein großer Unterscheid zwischen benden. Man hat also nicht nothig, an eine so gewaltige Berfetzung der Berfe zu denken, da man kaum errathen konnte, wie diefelbige in eine, geschweige denn in alle Abschriften gekommen ware.

(998) Dies gehöret zu den falfchen Auslegungsregeln, dergleichen ben den Rabbinen nichts feitsames find. Es wird nicht eine von allen Urten der Gerechtigkeit fenn, welche nicht in den Schriften der Propheten mit dem Mamen pau bezeichnet murde. Ezechiel febet der Gottlosigkeit die Gerechtigkeit entgegen, und begreifet darunter überhaupt den Gehorfam gegen alle Gebote Gottes, c. 3, 19. 20. 21. 18, 24. Und wie herrlich reden nicht die Propheten von der zugerechneten Berechtigfeit Christi, die der Jude boshaftig verschmabet! Singegen zweifeln wir, ob in den prophetischen Buchern ein deutliches Erempel ju finden fen, da mit dem Borte, Berechtigkeit, nichts mehr, als nur die Butthatigkeit angezeiget mare. Es ift auch nicht recht geredet: die Tugend der Butthatigkeit bestebe darinnen, daß man bloß aus Gutigkeit und Grogmuth Gu-

Ttt tt II. Band.

Jahr der Welt 2553. gereichen. 74. Du föllt dem armen und nothleidenden Tagelöhner unter deinen Brüstern, oder unter den Fremden, welche sich in deinem Lande, in einer deiner Wohnungen, bestinden, kein Unrecht zufügen.

15. Du follt ihm seinen Lohn an eben dem Tage, an welchem er gearbeitet har, ehe die Sonne untergehet, geben; denn er ist arm, und seine Scele wartet darauf; damit er nicht wider dich zum Herrn schreie, und du nicht in diessem Stücke sündigen mögest.

16. Man soll nicht die Väter sur die Kinder um das Leben

der Meynung dieses Nabbinen, das Wort Gerechtige keit hier nichts anders, als Liebe und Sutthätigkeit y). Patrick, Parker.

x) Ps. 112, 9. Spruchw. 10, 2. y) More Nev. Part. 3. c. 53. Man sehe auch ben praktischen Catechismus des Dr. Zammond, B. 3. §. 1.

B. 14. Du follt dem ... Tagelohner ... kein Unvecht zufügen. Das heißt, vermöge des Nachedrucks des hebräischen Wortes aschak: Du sollt das, was seine ist, den Lohn, der ihm gehöret, nicht mit Gewalt zurück behalten z). Patrick.

z) Ita l'Eempereur, ex Kimchio, in Annot. ad Bava-Ka-ma, c. 9. §. 7. p. 247.

Armen und nothleidenden. Und welcher eben deswegens mitleidenswürdig ist. Es ist ein höchste ungerechtes und hartes Verfahren, wenn man den elenden Zustand, eines Dürstigen dazu misbrauchet, daß man ihm entweder weniger Lohn bezahlt, als er mit seiner Arbeit wirklich verdient hat, oder wenn man ihn lange auf seine Vezahlung warten und unterdessen schmachten läßt; denn, daß wir mit den alten Sesekgebern reden, das heißt, weniger bezahlen, als man schuldig ist, wenn man gar zu langsam bezahlet. Man sehe den Grotius über Jac. 5, 4. Patrick.

Unter deinen Brüdern, oder unter den Fremden, w. Gott will haben, man foll in diesem Stücke, zwis
schen einem Israeliten und einem Proselyten des Thores
keinen Unterscheid machen, und zwar vermöge der allgemeinen Regel, welche er 3 Mos. 19, 34. gegeben hat.
Wenn man armen Arbeitsleuten den gebührenden
Lohn versagt, oder die Bezahlung desselben verschiebt,
so heißt dieses nichts anders, als sie der Versuchung

ausseken, die größten Laster zu begehen, um sich aus einem höchstelenden Zustande herauszureißen. Es ist bekannt, daß die Heiden, welche sich in solchen elenzden Umständen befanden, glaubten, sie könnten ihre Kinder entweder mit Recht verlassen, oder wehl gar um das Leben bringen; es ist dieses auf mehr als eine Art bewiesen worden a). Patrick.

a) Vid. P. Petit. Obseru. Miscell, Lib. 3. c. 17.

V. 15. Du sollt ibm seinen Lohn an ebendem Tage, ic. Man sehe die Anmerkungen zu 3 Mos. 19, 13. Diese Worte betreffen insbesondere die Arbeits: lente, welche von demjenigen leben, was sie des Tages über verdienen. Man foll fie bezahlen, ehe die Sonne untergeht; ein jeder soll seinen Lohn an dem Tage. an welchem man ihm demselben versprochen hat, erhalten, er mag ein Tagelöhner, oder ein Knecht senn. Die Seele des Arbeitsmanns wartet darauf; ober, wie die Vulgata übersett: er hat sonst nichts, woe mit er seine Seele, das ift, sein Leben erhalten kann. Patrick. Das Brodt der Armen sagt der Sohn Strachs, ift fein Leben; wer ihm dasselbe nimmt, ist ein Morder. Wer seinem 17achsten seinen Unterhalt nimmt, der todtet ibn; und wer einen Tagelohner um seinen Lohn bringt, der vergießet Blut b). Er vergießet Blut, weil der Lohn des Tagelohners dasjenige ift, wovon er lebet, und weil,nach dem Husspruche der heil. Schrift, das Leben des Menschen in seinem Blute ist; dieses ift eine Anmerkung des beil. Augustinus c). Parker.

b) Sirach 34. 25:27. c) Quaest in Leuit. col. 516. V. 16. U. 3an foll nicht die Väter für die Kinder um das Leben bringen; 10. Es ist dieses ein Grundsatz des Rechtes der Natur: Weil die Versbreis breise breise breise breise breise breise der Batur weil die Versbreise der Batur weil die Versbreise breise breise breise der Batur weil die Versbreise breise breise der Batur weil die Versbreise breise der Batur weil die Versbreise der Batur weile der Batur

Sutes thue. Was ware das sonderliches? Thun nicht die Heiben auch also? Alle wahrhaftige Tugend muß aus den reinen Quellen des Glaubens und der Liebe gegen Gott hersließen. Wir können, wenn es den Namen einer wahren Tugend verdienen soll, auf keine andere Weise Gutes thun, auf keine andere Weise den Dürftigen mittheilen, als in Absicht auf den Willen Gottes, und mit williger Beobachtung unserer Schuldigkeit, welcher wir niemals vollkommene Gnüge zu leisten vermögend sind. Die Ursache aber, warum die Milbthätigkeit gegen die Dürftigen manchmal, und besonders in den Psalmen Davids, für allen andern Gerechtigkeit genennet wird, scheinet diese zu seyn: weil dieser Theil des Gehorsams gegen Gott, diese Tugend, dieses gute Werk, deswegen das schwerste im Gesetze ist, weil man fast ben keiner Tugend so, wie ben dieser, keine Vergeltung von Menschen, weder von dem dürftigen, noch von andern, hoffen kann, und also einig und alleire auf Gott sehen muß. Wan wird uns auch keinen bessern, das diesen, anzugeben wissen: warum der höchste Gesetzgeber insonderheit ben dieser Verordnung diese bewegende Ursache hinzugethan: das wird dir vor dem Seren deinem Gott eine Gerechtigkeit seyn; welches sonst überhaupt vom Gehorsam gegen alle Gebote Gottes, c. 6, 25. ins besondere aber von keinem guten Werke, so, wie vou diesem gesagt wird.

1451.

Leben bringen; man foll auch nicht die Rinder für die Bater fterben laffen; sondern man foll einen jeden für seine Sunde sterben lassen. 17. Du sollt weder das Niecht des Christi Geb. Fremden, noch des Waisen verkehren, und sollt das Kleid der Witwe nicht zum Pfande 18. Und gedenke daran, daß du ein Knecht in Aegypten gewesen bisk: und daß dich der Herr dein Gott von dannen erlöset hat: Darum gebiete ich dir diese Dinge 19. Wenn du auf deinem Felde einerndteft, und haft auf demfelben eine Hand voll Alehren vergessen; so sollt du nicht umkehren, sie zu holen: sondern es soll dieses für den Fremden, für den Waisen und für die Witwe sein: damit dich der Herr dein Gott 20. Wenn du deine Delbaume schuttelft, so sollt in allen Werken deiner Hande segne. du nicht wieder umkehren, und die Aleste durchsuchen; sondern was daran geblieben ift, soll für den Fremden, für den Waisen, und für die Witwe sonn. 21. Menn du die Weinlese haltst, so sollt du die zurückgebliebenen Trauben nicht nachlesen; sondern es soll dieses für den Fremden, für den Waisen, und für die Witwe sem. 22. Und gedenke daran.

brechen perfonlich sind, so muß auch die Strafe persönlich sevn. Dion aus Prusa bat es folgenbergestalt ausgedruckt, indem er gefagt : Dach dem göttlichen Gesetze wird ein sedweder für seine eigenen Zandlungen gestraft d). Umazia, der Ronig in Juda, beobachtete diese Regel auch in Ansehung der Kinder der Verräther, in Unsehung derer, deren Bater er strafen ließ, weil sie das Laster der beleidigten Majeståt begangen hatten e). Und Philo tadelt nicht nur die Gewohnheit einiger Bolker, ben welchen man die Kinder eines Tyrannen, oder eines Berräthers, ob sie gleich unschuldig waren, am Leben strafte f); sondern Dionysius von Halicarnaß gebet noch viel weiter g). Er zeiget, wie schlecht der Vorwand ist, dessen man sich um diese Grausamkeit zu rechtfertigen, bedienet, und welcher darinnen beste= het, daß man glaubt, die Rinder wurden in die Rußtapfen ihrer Bater treten. Es ift diefes, fpricht er, nicht gewiß, und eine ungewisse Kurcht ist nicht binlånglich, jemandem das Recht zu geben, einem andern das Leben zu nehmen. Grotius, von welchem wir alles diefes entlehnet haben, fetet hingu: "Wenn "Sott in dem Gesche, das er den alten Ifraeliten 3.906, drohet, die Gottlofigkeit der Bater an ihren "Nachkommen zu strafen; so geschiehet solches deswe-"gen, weil er herr über unfere Guter und unfer Le-"ben ist, und also, ohne alle Ursache 999) und zu aller Beit, einem jedweden, fo oft und wie es ibm aut dunocket, Dicfes Geschenk feiner Frengebigkeit rauben "fann ... Es ift diefes in Unfehung folder Rinder feine "Strafe, sondern eine Augubung feines unumschrantsten Rechts, wolches er über ihr Leben hat h). Man ssehe die Unmerkungen zu 2 Mos. 20, 5. Patrid., d) Orat. vlt. e) 2 Kon. 14, 6. 2 Chron. 25, 4.

f) Philo, de fpecialib. Legib. Lib. 2. p. 802. 803. g) Antiq. Rom. Lib. 8. c. 80. p. 547. edit. Sylburg. h) Grot. de I. B. et P. Lib. 2. c. 21. §. 13. 14.

V. 17. 18. Du sollt weder das Recht des Frems den . tc. Machdem Mofes, seine Befehle, in Absicht auf die Verwaltung der Gerechtigkeit, und in Ausehung berjenigen Sachen, welche die beleidigte Majeftat, den Aufruhr, und andere folche Dinge betreffen, ertheilet hat, so wiederhohlt er hier feine Befege, die er allen Richtern wegen der nothigen Unparteplichkeit gege= ben hat, welche sie ben der Entscheidung derjenigen Sachen, die den Fremden, den Baifen und die Bitwe angeben, bevbachten follen. Man fann biervon dasjenige nachsehen, was wir ben 2 Mos. 22, 21:24. 26. 27. und c. 23, 9. gefagt haben. Bas ben Bewegungsgrund anbetrifft, den Mofes von der Errettung aus Aegypten hernimmt, so wiederhohlt er ihn beständig als eine Ermunterung zum Mitleiden gegen die Elenden und Unglückseligen. Man sehe 3 Mos. 19, 33. 34. 5 Mos. 10, 19. 20. c. 15, 15. und nachmals hier in dem folgenden 22. v. Patrick.

23. 19:22. Wenn du auf deinem felde ein= erndteft, w. Gott will haben, es foll eben diefer Bewegungsgrund zur Dankbarkeit, von welchem wir bisher geredet haben, eine jedwede Privatperson an= treiben, die Armen, ben der Einsammlung der Früch= te der Erde, ihre Sutthätigkeit empfinden zu lassen. und das Andenken der Erettung aus Aegypten foll fie allzeit zur Leutseligkeit, zum Mitleiden und zur Liebe gegen den Fremden, den Baifen und die Witme bewegen. Pyle. Wir konnten hier, nach dem Erempel des Patric, aus dem Seldenus i) sehr viele Unmer=

(999) Wie konnte dieses ben der vollkommensten Weisheit Gottes bestehen? Gott thut nichts ohne die weifesten Absichten, und wo er den Menschen feine Wohlthaten zuwendet, oder entziehet, wo er ftrafet, oder belohnet, da hat er auch seine Absicht auf die Beschaffenheit und Umstände der Menschen. Bas außer dem dur Erklarung Diefer Worte bienen mochte, bas wird ber geneigte Lefer in der 841. und 846. Unmerk, ben bem I. Eb. finden.